MÜNSTERISCHES INTELLIGENZBLATT

ANNO 1777

Nro. 74

H. Strübel fec.

Mit Ihrer Kuhrfürstl. Gnaden zu Cölln gnädigstem Privilegio

Dienstag, den 16. Septemb.

I. Landesherrliche Verordnung.

4) Wie bey den vorigen Kollekten geschehen, sind, der von einem jeden insbesondere geschehenen Zahlung halber, Specialisten in duplo zu übergeben, wovon Receptor eine quitirt obrück erhaltet, um bey abstattender Stadt- oder Kirchspielsrechnung sich justificiren zu können: die andere aber hat Actuarius zum Beweiß völlig und in Termino geschehener Berichtigung beyzulegen: bey welchen Listen Receptor zu beobachten hat, daß Schatzpflichtige und Befreyete nicht durcheinander geworfen, sondern letztere nach der Ordnung sub Rubrica von Befreyeten specialiter ausgezogen werden, bey denen aber, welche zwar für ihre Person keine Schatzung zahlen, jedoch auf schatzbarem Grunde wohnen, ist solches in den Listen anzumerken, damit sie zu den realiter Befreyeten in der Folge nicht gerechnet werden.

5) Ist angemerkt worden, daß ein- und andere Receptoren den §phum 8vum des Ausschreibungsedicts vom 15ten October 1772 zuwider in den Specialzahlungslisten Abänderungen notiret, entweder daß sie solche dem Summario mit eingezogen, oder in der Liste neben bemerket haben.

Wie aber hierunter in dem ersten gnädigsten Edict über die Errichtung der Societät vom Jahr 1768 den 15ten April §. 10. Vorsehung geschehen, daß nemlich die Veränderungen nur allein im Decembermonate jeden Jahrs vorzubringen und anzunehmen, auch nebst diesen nach dem Publicando vom 7ten Jänner 1772 §. 2. solches Geschäft denen Gerichtern, welche darauf zu achten, daß die Gebäude nicht über den wahren Werth äßtimiret werden, aufgetragen worden.

Als wird jeden Receptoren dergleichen Veränderung, an Zu- oder Abgängen einzuführen bey 5 Goldgülden für je den Posten

und ferner verhöhender Straf ausdrücklich untersagt.

6) Die Befreyete der Stadt Münster berichtigen, bey vorerwähnter Verwarnung, ihren Beytrag an den Actuarium Commitho. nis am 27. 28. 29. 30. und 31sten October, wie auch an eben diesen Tagen mit Uebergebung einer gedoppelten Zahlungsliste alle übrige Realfreye aufm Lande, die an den Receptoren ihren Beytrag zu zahlen nach obigen §. 1. nicht schuldig sind, und alsdann an denselben noch nicht gezahlet haben.

7) Da Receptores bey dieser Gelegenheit in ihren Kirchspielen die ordinaire Schatzung empfangen können, so wird ihnen nicht das mindeste für Kösten, Defrairung, oder wie es sonsten Namen haben mag, abzuziehen, noch auch dafür etwas dem Kirchspiele in Rechnung zu bringen, noch von den Bezahlenden etwas zu fordern, verstattet, sondern vielmehr bey 20 Rthl. Strafe verboten. Uebrigens wird

8) aus dem Brandsocietäts-Errichtungsediete wiederholet, daß der Bewohner des Hauses salvo Regreſſu bezahlen, der Eigenthumsherr des Gebäudes den Beytrag den Conductoren ersetzen: Hof- und Eigenbehörige aber, desgleichen Lehnvasallen, und jeder, so einiges Dominium utile an den Gebäuden hat, selbst bezahlen müssen.

Damit nun dieser gnädigste Befehl zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll derselbige zum Druck befördert, gehörig publiciret, auch dem gnädigsten Edict vom 15ten April 1768. §. 25 gemäß, samt Auszuge, durch das Intelligenzblatt kund gemacht werden.

Urkund Kuhrfürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels, und der Vidimation. Sign. Münster den 23. August 1777.

(L.S.) Vt. F. W. v. BÖSELAGER

C. B. Münstermann.

Auszug

Wie viel die Landschafts-Pfenningkammer am 20. August 1777, in Betreff der Brandsocietät annoch im Vorschuß seye.

	Rtlr	ß.	pf.
Dem letzten unterm 4ten Sept. 1775. erlassenen Publicando ist ein ganz genauer richtiger Auszug beygefüget: was an die Abgebrannte ausgezahlt, was die Landschafts-Pfenningkammer darauf wieder erhalten, und am Schlusse, daß dieselbe am 4. Sept. 1775 noch wirklich in Vorschuß seye	9321	16	
Fernerer Vorschuß vom 4ten Sept. 1775. bis 20ten August 1777.			
Amt Wolbeck.			
Kirchspiels Bösensell.			
Pettendrup den 3. Termin	146	18	8
Zu bemerken, daß der erste und zweyte Termin schon vergütet worden, wie in dem Ausschreibungs-Publicando vom 4ten September 1775 zu ersehen.			
Es betrifft dieses in der Folge alle diejenige, welche mit dem ersten oder zweyten Termin ausgelassen sind.			
K. Wobleck.			
Hüttenrotts 3 —	83	9	4
K. Hoetmar.			
Kreickman 1. 2. 3. —	10		
K. Drensteinfort.			
Avermann 1. 2. — —	233	9	4
Wenning 1. 2. 3. — —	150		
K. Beckum.			
Fischer 1. 2. 3. — —	10		
K. Heesen.			
Kersenfischer 1. 2. 3. —	160		
Micheel 1. — —	40		
K. Alt-Ahlen.			
Steinmann 1. 2. —	100		
K. Walstedde			
Paunick 2. 3. —	66	18	8

K. Dolberg.	Rthl	ß.	pf.
Steinhof 1. –	95		
K. Greven.			
Wißman 1. 2. 3. –	25		
K. Hembergen.			
Schröder 1. 2. 3. –	10		
K. Altenberge.			
Eschhaus 1. 2. 3. –	2	14	
Kerckstegge 1. 2. 3. –	100		
Havestadt 1. –	65		
K. Nienberge.			
Kalthof 1. 2. –	333	9	4
K. Nordwalde.			
Elshof 1. 2. 3. –	20		
K. Amelsbüren.			
Hr von Kerkerinck 1. –	100		
K. St. Mauritz.			
Leußinck 3. –	28	9	4
K. Westbevern.			
Fleige 1. 2. 3. –	25		
Minderforge 1. 2. 3. –	32	14	
K. Everswinkel.			
Monts 1. 2. 3. –	30		
Middendorf und Dickmann 1. 2. 3. –	10		
Riesenbeck 1. 2. 3. –	30		
Focke 1. 2. 3. –	10		
Winkelsett 1. 2. 3. –	30		
Vornholtz 1. 2. 3. –	5		
Amt Horstmar.			
K. Schöppingen.			
Ebbinghof 1 –	30		
K. Havixbeck.			
Scheu 2. 3. –	6	18	8
K. Ochtrup.			
Elbers 3. –	23	9	4
Busmann 2 3. –	10		
K. Borchorst.			
Renger 2. 3. –	100		
Brünkhus 3. –	33	9	4
K. Holthausen.			
Schmitz 2. 3. –	190		
K. Laer.			
Schürmann 1. 2. 3. –	150		
Alfing 1 2. 3 –	15		
Ebbinghof 2. 3. –	60		
Rotert 2. 3. –	13	9	4

K. Legden.	Rthl	ß.	pf
Wenning 1. 2. 3. –	35		
K. Welbergen.			
Salcker 1. 2. 3. –	25		
K Dodorf.			
Tier 1. 2. –	66	18	8
K. Lette.			
Ebbers 1. 2. 3. –	123	9	4
K. Wettringen.			
Fernstoing 1. 2. 3. –	25		
Specker 3 –	58	9	4
K. Bilderbeck.			
Meinert 3 –	6	7	
Beerlage.			
Averbeck 1. 2. 3. –	30		
Gauselmann 1. 2. 3 –	10		
K. Heeck.			
Schlichtmann 2. 3. –	13	9	4
K. Holtwick.			
Althaus 1. –	11	18	8
K. Appelhülsen.			
Wedemhofe 1. –	3	9	4
Gescher 1. –	13	9	4
Gehring 1. –	23	9	4
Erwig 1. –	33	9	4
Amt Ahaus.			
K. Wesecke.			
Heling 1. –	20		
K. Erle.			
Brand 1. –	6	18	8
K. Herbest.			
Buntert 1 –	18	9	4
K. Reecken.			
Kohfoet 1. 2. 3. –	30		
K. Sudlohn.			
Sjanen 3. –	16	18	8
K. Gescher.			
Esseling 1. –	135		
Rennert 1. 2. 3. –	15		
K. Heiden.			
Dalberam 1. 2. 3.	140		
Boes 1. –	3	9	4
K. Wessum.			
Hagé 1. 2. 3. –	151		
Fortkamp 1. 2 3. –	95		

Die Fortsetzung folgt.

II. Citationes edictales.

Aus Befehl des Herrn Richtern zu Lipborg werden alle und jede Gläubigere des Zellern Honinghaus K. Lipborg hiedurch zum 2ten mal edictaliter veraladet, um auf den 9. Tag nach Publication dieſes ihre an denſelben und deſſen Güter habende Forderungen vermits Beybringung darüber ſprechender Beweißthümer beym Lipborgſchen Gerichte ſub pœna perpetui ſilentii zu proponiren. Lipborg den 1. Sept. 1777.

Ad Decretum D. Judicis

Weddige, Grtſchr.

Aus Befehl des Hochfürſtl. Münſtriſchen Hrn Richtern zu Billerbeck werden alle Gläubiger, welche Forderung an den Eheleuten Joh. Caſpar Mollmann in Billerbeck oder deren Haus und Hof haben, hiemit zum letztenmal edictaliter abgeladen, um ihre Forderung innerhalb 9 Tagen nach Verkündigung dieſes dahie gerichtlich unter Straf eines ewigen Stillſchweigens vorzubringen. Billerbeck den 1. Sept. 1777.

Aus obigem Befehl werden alle Gläubiger, ſo einige Forderung an der Wittwen Erverwin Eſters in Billerbeck oder derſelben Güter und Behauſung haben, ſolche innerhalb Monat, als 10 für den 1ſten, 2ten und 3ter Ladung bey Straf ewigen Stillſchweigens Morgens 9 Uhr auf Hochfürſtl. Richthofe dahier vorzubringen, verabladet. Sodann iſt pro termino liquidationis der 13te October angeſetzt, und den Gläubigern mit der Wittwe Eſters wegen eingebrachter Forderung zu liquidiren aufgegeben. Billerbeck den 6. Sept. 1777.

De Mandato D. Judicis

Borneman, Grſchr.

II. Gerichtliche Notifications.

Da zum Behuf der Creditoren deren Eheleuten ſeel. Matth. v. Stam und Marien Margarethen Wilckens, die denſelben zuſtändig geweſene Num. 143 bemerkte an der Lüdinghauſer Straße in Düllmen belegene Behauſung mit dem kleinen Gehöffde, auch der dabey belegener Garte, ſo inſamt auf 320 Rthl. äſtimiret, am 28. May. l. J. gerichtlich verkauft werden ſollen, in termino aber kein Liebhaber erſchienen, ſo iſt darauf decretirt, daß obgedachtes Haus u. Parcelen am 25. Jun. per minorationem verkauſet werden ſollen, in iſto termino hat wieder keiner dazu ſich gemeldet, endlich aber iſt in unbeſtimmten Dato einer ad Protocollum erſchienen, welcher fürs Haus und 2 Gehöffde 200 Rthl. zu geben ſich erklärt, worauf dann pro novo termino ultractionis der 6te October Morgens 10 Uhr auf der Gerichtsſtuben angeſetzt iſt, um falls alsdann ein oder anderer ein mehreres dafür zu geben geſinnet, ſolches Geboth alsdann thun könne, widrigenfalls es für die 200 Rthl. gerichtlich zugeſchlagen werden ſolle. Signat. Düllmen den 12. Sept. 1777.

Ad Decretum D. Judicis Maerle

Weddige, Grſchr.

III. Vermiſchte Nachrichten.

Die Wittwe des abgelebten Schuhmacheramtsverwandten Schwienhorſt dahier iſt geſinnet, den 23ſten dieſes ihre in Drenſteinfurt belegene Behauſung nebſt Hinterhaus, und aus der Hämmiſchen Pforte auf dem Zollner belegenen Garten, inſamt zu 425 Rthl angeſchlagen, den Letzt und Meiſtbietenden zu verkaufen, wer dazu Luſt hat, beliebe ſich alsdann in beſagter Wittwen Behauſung dahier auf der Frauenſtraße Morgens 10 Uhr einzufinden.

Es iſt ein zur Handlung und allerhand Gewerbe bequemes Haus aus freyer Hand für baares Geld oder allenfalls guter Obligation zu verkaufen. Das Intellig. Comt. giebt davon die Anweiſung.

(Hiebey eine Beylage.)

zweyte a 100 Gulden auf Num. 2129 und in der Kollekte des Wein- und Kaufhändlern Möllman zu Velen, sodann ein a 50 Gulden auf N. 553 und in der Kollekte des Köne, das andere a 50 Gulden auf Num. 4186 und in der Kollekte des Levy Philip vergleidet in Borken gefallen. Die Listen von dieser Ziehung sind bey allen Kollektoren zu haben und einzusehen.

Mit Auszahlung der in dieser ersten Klasse herausgekommenen Gewinnste wird gegen den 23sten dieses der Anfang gemacht, und von denjenigen Kollektoren, bey welchen der Einsatz geschehen, gegen Zurücklieferung der Originalgewinnstloose, nach dem im Plane bestimmten Abzuge promt geleistet werden; dahero wolle sich ein jeder, so gewonnen, gehörig melden.

Die Ziehung der zweyten Klasse ist auf den 13ten October festgesetzt, wozu die Loose vor Ablauf des 1sten Octobers mit einen Gulden bey Verlust derselben erneuert werden müssen, widrigenfalls solche verfallen, und an andere überlassen werden sollen, und also diejenigen, welche ihre Loose vor obbestimmter Zeit nicht verwechselt, an den darauf folgenden Gewinnst in der dritten Klasse gar keinen Anspruch zu machen haben.

Vermischte Neuigkeiten von verschiedenen Orten.

Versailles, vom 27. August.

Der Ritter von Coudrai hat am 24sten dieses die Ehre gehabt, dem Könige und der Königinn den zweyten Theil der Anekdoten des hohen Reisenden, Grafen von Falkenstein, und zugleich auch die zu Augsburg herausgekommene deutsche Uebersetzung des ersten Theils zu überreichen.

Bayreuth, vom 5. Sept.

Man hat hier ein Gerücht, dessen auch schon ein öffentliches Blatt gedenket, daß letzthin ein großer Monarch in seinen — östlichen Staaten in großer Lebensgefahr gewesen seyn soll.

Hamburg, vom 11. Sept.

Am 8ten dieses sind Se. Königl. Hoheit, der Herzog von Ostgothland, unter dem Namen eines Grafen von Oeland, dahier angelangt, und haben bey dem Königl. Schwedischen Minister, Hrn. von Farel, abzutreten beliebet. Heute haben Höchstdieselbe Ihre Rückreise von hier über Stralsund nach Schweden fortgesetzt.

Als bey einer in diesen Tagen von des Herzogs von Meklenburg-Schwerin Hochfürstl. Durchl. vorgenommenen Spatzierfahrt, die Pferde vor Dero Wagen flüchtig wurden, hatte der Sohn eines hiesigen Bürgers das Glück, selbige im Lauf aufzuhalten. Se. Herzogl. Durchl haben ihn dafür mit einer goldnen Uhr zu beschenken geruhet.

Kurzgefaßte Neuigkeiten.

Am 28sten August war zu Laxenburg das erste Manöuvre, wo der Kaiser Selbst commandirte. Tages darauf speiseten Se. Majestät daselbst An einer Tafel von etlichen und 30 Gedecken, wobey nur Officiers von allerley Rang gegenwärtig waren. Es haben sich viele Französische, Englische und Preußische Officiers dabey eingefunden, welche insgesamt die Erlaubniß erhalten hatten, dem Campemente beyzuwohnen, wobey sie die Geschicklichkeit der Truppen nicht genug haben bewundern können.

Wenn ein Brief von einem Officiere aus der Howeschen Armee seine Richtigkeit hat, so stehet der Washingtonschen Armee folgendes Schicksal bevor. Entweder schlägt sie sich gegen Philadelphia, und zertheilet sich, oder sie behauptet ihre Stellung. Geschiehet erstres, so ist eine Schlacht unvermeidlich, und die Folgen davon sind entscheidend; bleibt Washington hingegen in seinem Posten, so kann Philadelphia nicht widerstehen. Kömt alsdann die Armee aus Canada ein, so können die Engländer auf die Amerikaner marschiren, ihr Heer umringen, und es zum Treffen nöthigen, so, daß Washington entweder eine Schlacht wagen, oder den Engländern Pensylvanien einräumen muß. Sollte Washington sich zu letzterm entschliessen, so wird der heurige Feldzug in der Hauptsache noch nichts ausmachen.

Beylage
zum
Münsterischen Intelligenzblatt
Num. 74.

Es ist am 6ten Sept. 1777 eine Jagdhündinn, 2 Jahr alt, weiß mit dunkelgelben Flecken, mittelmäßiger Größe, ungezeichnet in hiesiger Stadt von einer Herrschaft vermisset worden; wer solche weis anzuzeigen, wolle es bey dem Intelligenz-Comtoir melden, es wird ihm ein gutes Trinkgeld gegeben werden, und sein Nam dabey verschwiegen bleiben.

Es wird hiedurch kund gemacht, daß hieselbst angekommen sey der von Ihro Kuhrfürstl Gnaden zu Köln patentirte Kammerjäger, Joh. Wahll, welcher die Kunst und Wissenschaft besitzt, alles Ungeziefer, als Ratzen und Mäuse zu vertilgen, vermittelst eines präparirten Pulvers, welches ohne Schaden des Viehes hin und wieder gelegt werden kann, nämlich auf einem Speicher auf 8 Plätzen, und auch in Scheuren u. Kellern, dabey verspricht er, daß gemeldtes Pulver 24 Stunden seine Wirkung thun wird. Die ganze Dosis kostet ein halben Rthl.

2) Verfertigt er eine venetianische Tinktur zu Vertreibung der Wanzen, welche in zweymal 24 Stunden dieses Ungeziefer vertilget. Dies wird in die Fugen und angesteckte Orte gestrichen Das Glas kostet 8 Gutegr.

3) Verfertigt er auch portugiesische Nachtlichter, wovon eins mit einem halben Stüber Baumöl die ganze Nacht hell brennet. Auf ein ganzes Jahr 365 mit der Maschine kosten 20 Gutegr.

4) Hat er ein vortrefliches Pflaster für die Hüneraugen, es wird erstlich der Fuß in ein warmes Fußbad gestellt, hernach mit einem Messer die harte Haut oben abgenommen, so daß es nicht blutet, von diesem Pflaster hernach auf den Schaden gelegt, und 24 Stunden darauf liegen lassen, solches zwey- oder dreymal continuirt, so gehen sie ohne Schmerzen von den Füssen weg, kostet 4 ggr.

5) Hat er das hochberühmte Berliner Zahnpulver zum Gebrauch für den kalten Brand oder Scharbock, wenn das Blut im Zahnfleisch ist, macht es die Zähne weiß und standhaftig. kostet 6 Ggr.

Wer von obigem etwas verlangt, beliebe sich zeitig zu melden. Er logiret bey Bäcker Schmitz an Egidii Thor.

IV. Landeslotterie Sachen.

Die Ziehung der ersten Klasse hiesiger 13. Landeslotterie ist auf dem bestimmt gewesenen Ziesungstermin den 9ten dieses öffentlich geschehen. Das erste Gewinn a 200 Gulden ist auf Num. 5236. und in der Kollekte des geheimen Kanzlisten Kumcke, das